



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Galtür vom 15.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§1

Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Galtür legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30m² Nutzfläche mit 200,00 Eur
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 395,00 Eur
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 575,00 Eur
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 820,00 Eur
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 1.145,00 Eur
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 1.475,00 Eur
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 1.795,00 Eur

fest.

§2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Galtür legt die Höhe der monatlichen Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30m² Nutzfläche mit 35,00 Eur
- b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit 70,00 Eur
- c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit 100,00 Eur
- d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit 145,00 Eur
- e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit 195,00 Eur
- f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit 250,00 Eur
- g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit 305,00 Eur

fest.

§3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Galtür über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe mit der Beschlussfassung vom 07.09.2019, kundgemacht vom 11.11.2019 bis 26.11.2019 außer Kraft.

Angeschlagen am: 19.12.2022

Abgenommen am: 02.01.2023

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister Hermann Huber